

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



**Abwasserentsorgungsreglement
Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement
Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	1	4
Gemeindeaufgaben	2	4
Zuständiges Organ	3	4
Entwässerung des Gemeindegebietes	4	4
Erschliessung	5	4
Kataster	6	5
Öffentliche Leitungen	7	5
Hausanschlussleitungen	8	5
Private Abwasseranlagen	9	6
Durchleitungsrechte	10	6
Schutz öffentlicher Leitungen	11	6
Gewässerschutzbewilligungen	12	7
Durchsetzung	13	8
2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften		
Anschlusspflicht	14	8
Bestehende Bauten und Anlagen	15	8
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	16	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	17	8
Waschen von Motorfahrzeugen	18	9
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	19	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	20	10
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	21	10
3. Baukontrolle		
Baukontrolle	22	10
Pflichten der Privaten	23	11
Projektänderungen	24	11
4. Betrieb und Unterhalt		
Einleitungsverbot	25	11
Rückstände aus Abwasseranlagen	26	12
Haftung für Schäden	27	12
Unterhalt und Reinigung	28	12
5. Finanzierung		
Finanzierung der Abwasserentsorgung	29	12
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	30	13
Anschlussgebühren	31	13
Wiederkehrende Gebühren	32	14
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	33	14
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	34	15
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	35	15
Gebührenpflichtige	36	15
Grundpfand der Gemeinde	37	15
6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen		
Widerhandlungen gegen das Reglement	38	15
Rechtspflege	39	16
Übergangsbestimmung	40	16
Inkrafttreten	41	16

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement		
Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr	1	17
Jährlich wiederkehrende Gebühren	2	17
Brauchwasser- und Regenwasserretentionsanlagen	3	17
Inkrafttreten	4	18
Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement		
Jährlich wiederkehrende Gebühren	1	19
 Genehmigungsvermerk		
Auflagezeugnis		18
Inkraftsetzung		18

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.</p>
Gemeindeaufgaben	<p><u>Art. 2</u> ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.</p>
Zuständiges Organ	<p><u>Art. 3</u> ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission. ² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);c) die Baukontrolle;d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
Entwässerung des Gemeindegebietes	<p><u>Art. 4</u> Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p>
Erschliessung	<p><u>Art. 5</u> ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. Das öffentliche Sanierungsgebiet gilt gemäss Kantonale Ge-</p>

wässerschutzverordnung (KGV).

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 6

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 7

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 8

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements sowie die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 9) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Verursacht die Gemeinde eine Aufhebung, Erneuerung oder Verlegung der öffentlichen Leitung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen der bestehenden Hausanschlussleitungen an die neue Leitung sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen. Wird von der Gemeinde eine Systemänderung der Liegenschaftsentwässerung ins Trennsystem gemäss GEP verlangt, übernimmt die Gemeinde die Erstellungskosten.

⁵ Sollen bewilligungspflichtige Neu- / An- oder Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Handen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Undichtigkeiten festgestellt, ist die Anlage durch den Eigentümer zu sanieren oder neu zu erstellen.

⁶ Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

⁷ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen	<p><u>Art. 9</u> Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p><u>Art. 10</u> ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p>² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p> <p>³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.</p>
Schutz öffentlicher Leitungen	<p><u>Art. 11</u> ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.</p>

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 12

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der geltenden KGV.

Bewilligungstatbestände:

¹ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere das Erstellen und Erweitern von

- a. Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt;
- b. Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen in den besonders gefährdeten Bereichen, [Art. 32 Abs. 2 GSchV];
- c. privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen;
- d. Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 [BSG 752.32] festgelegt worden sind;
- e. Güllengruben, Mistplätzen, Silos und auf Dauer verlegten Gulleitungen;
- f. Materialabbaustellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen);
- g. Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien,
- h. Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden;
- i. Camping- und Sportplätzen;
- j. Friedhofanlagen;
- k. Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und nichtkon-zessionspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Wasser.

² Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner

- a. das Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen, wenn dadurch wesentlich mehr verschmutztes Abwasser anfällt oder eine andere Art der Nutzung bezweckt wird;
- b. das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer;
- c. das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation;
- d. das Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen so-wie das Ab- und Umleiten von Gewässern;
- e. das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Ab-raum- und Ausbruchmaterial;
- f. Sondierbohrungen;
- g. Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sowie Arbei-ten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich.

³ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen, sofern in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen geplant,

- a. Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten;
- b. Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten;

c. Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen aller Art.

Durchsetzung Art. 13
¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. **Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften**

Anschlusspflicht Art. 14
Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen Art. 15
¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer Art. 16
Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verursacher anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung Art. 17
¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
² Für Regenabwasser (von Dächern und öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
b. Die Versickerung (von Regen- und Reinabwasser) richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder ver-

sickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes und bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Autowaschplätze sind dicht zu gestalten, eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasser- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei privaten Schwimmbädern sind das Druckwasser, der Bassinhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Kanalisation/ARA einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb Kanalisationsbereich befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen „Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder“.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 18

Waschen von Motorfahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

² Die Waschplätze sind dicht zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie sind von Zufahrten und übrigen Plätzen mittels Gefällsänderungen oder Rinnen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlammfänger in die Mischabwasser- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Anlagen der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 19

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Neue Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht der öffentlichen Leitung anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

³ Abläufe von Räumen, Plätzen und Sonderbauwerken, deren Sohlenkote unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die Anschlussleitung wirksam gegen Rückstau gesichert ist.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 20

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen,
-areale und Quellwasser-
schutzzonen

Art. 21

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 22

¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission, Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten	<p><u>Art. 23</u></p> <p>¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.</p> <p>³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.</p> <p>⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.</p> <p>⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>⁶ Nebst den Gebühren werden auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben und Beratungen nach Gebührenverordnung der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p>
------------------------	---

Projektänderungen	<p><u>Art. 24</u></p> <p>¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.</p>
-------------------	--

4. **Betrieb und Unterhalt**

Einleitungsverbot	<p><u>Art. 25</u></p> <p>¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA die Klärschlammqualität die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.</p> <p>² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feste und flüssige Abfälle; - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen; - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen; - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc. - Säuren und Laugen; - Öle, Fette, Emulsionen; - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.; - Gase und Dämpfe aller Art; - Jauche, Mistsaft, Silosaft; - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen); - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat. <p>³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.</p>
-------------------	---

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 16.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessende oder Dritte durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von öffentlichen Abwasseranlagen verursacht oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

³ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich, sofern der Verursacher nicht feststellbar ist, alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

Unterhalt und Reinigung

Art. 28

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 29

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren.

- b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex, Espace Mittelland' (Neubau Strassen, BKP 464 Entwässerung)
 2. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 30

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Investitionskosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG und Artikel 32 KGV betragen pro Jahr mindestens 60% der Summe der folgenden Werte:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im Übrigen gilt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 31

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Abnahme Schnurgerüst).

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸ Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen.

⁹ Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen usw.) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 32

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 - 40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 – 70 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe erhoben, Art. 2 Abs. 2 Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31, die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr nach Artikel 32.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	<p><u>Art. 34</u></p> <p>¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.</p> <p>² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 30. November fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	<p><u>Art. 35</u></p> <p>¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Gemeinde zuständig.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige	<p><u>Art. 36</u></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	<p><u>Art. 37</u></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	<p><u>Art. 38</u></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
-------------------------------------	--

Rechtspflege	<p><u>Art. 39</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.</p>
Übergangsbestimmung	<p><u>Art. 40</u> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 41</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben das vorliegende Reglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 angenommen.

Oberburg, 11. November 2010

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 7. und am 14. Oktober 2010 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2010

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindeschreiber:
Sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 18. November 2010 publiziert.

Oberburg, 18. November 2010

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberburg beschliesst, gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 2011

Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 160.00 pro Belastungswert (BW), zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 8.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen, BKP 464 Entwässerung) von **110.9 Punkten** (Stand April 2010). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 32 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 140.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 32 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.50 bis Fr. 1.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Brauchwasser- und Regenwasserretentionsanlagen

Art. 3

¹ Gebührenpflichtige Oberflächen, bei denen Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, etc.) genutzt wird und in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.60 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

² Gebührenpflichtige Oberflächen, bei denen das Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr von Art. 1 und 2 mit dem Faktor 0.80 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften resp. den Vorgaben der Baukommission zu entsprechen.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben das vorliegende Reglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 angenommen.

Oberburg, 11. November 2010

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 7. und am 14. Oktober 2010 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2010

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindegemeinschafter:
Sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 18. November 2010 publiziert.

Oberburg, 18. November 2010

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABWASSERENTSORGUNGSRÉGLEMENT

Der Gemeinderat Oberburg beschliesst, gestützt auf Artikel 2 des Gebührenreglements zum Abwasserentsorgungsreglement vom 1. Januar 2011

- Jährlich wiederkehrende Gebühren
- Art. 1
- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 32 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt Fr. 1.65, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- ³ Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.80, zuzüglich Mehrwertsteuer.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberburg hat die vorliegende Gebührenverordnung am 13. September 2010 beschlossen.

Oberburg, 11. November 2010

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 18. November 2010 publiziert.

Oberburg, 18. November 2010

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. Ernst Bolzli Sig. Martin Zurflüh